

29.12.95**A - Fz - G****Verordnung****des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung**A. Zielsetzung**

Auf dem Gebiet der Futtermittelrechtsharmonisierung hat die Europäische Gemeinschaft weitere Richtlinien erlassen, die in nationales Recht umzusetzen sind.

Die Bestimmungen betreffen die Aufnahme einer Positivliste der für Diätfuttermittel zulässigen Verwendungszwecke sowie die Kennzeichnung von Diätfuttermitteln. Weiterhin betreffen sie die Neuzulassung eines Einzelfuttermittels und jeweils eines Zusatzstoffes aus den Gruppen „Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe“, „Vitamine“ und „Mikroorganismen“ sowie die Erweiterung der Verwendungszwecke bei einem Einzelfuttermittel und einigen bereits zugelassenen Zusatzstoffen. Ferner werden für den unerwünschten Stoff „Camphechlor (Toxaphen)“ ein Höchstgehalt für alle Futtermittel festgesetzt und das Verwendungsverbot behandelter Häute präzisiert.

Darüber hinaus werden eine Methode zur Berechnung des Energiegehaltes von Diätfuttermitteln für Hunde und Katzen festgelegt sowie Ergänzungen und Änderungen vorgenommen, die sich aus der Praxis der Anwendung futtermittelrechtlicher Vorschriften ergeben haben.

B. Lösung

Durch die Änderung der Futtermittelverordnung werden die Bestimmungen der genannten EG-Rechtsakte in innerstaatliches Recht umgesetzt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen keine Kosten.

Den Ländern und in einigen Ländern auch den Gemeinden dürften durch die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften, insbesondere derjenigen über die Zulassung weiterer Futtermittelzusatzstoffe und deren Kennzeichnung, zusätzliche Kosten entstehen, die voraussichtlich aber geringfügig sind und derzeit nicht konkretisiert werden können. Durch die Verordnung sind keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau zu erwarten. Vielmehr dürften die getroffenen Regelungen den Wettbewerb in der EU eher stärken und damit etwaigen Preissteigerungstendenzen entgegenwirken. Die Vorschriften haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.

29.12.95

A - Fz - G

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 731 00 - Fu 49/95

Bonn, den 29. Dezember 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der
Futtermittelverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Anton Pfeifer

**Vierzehnte Verordnung
zur Änderung der Futtermittelverordnung***

Vom 1995

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 2 und 9 sowie des § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1995 (BGBl. I S. 990) sowie
- auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 und 8 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 sowie des § 5 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1995 (BGBl. I S. 990) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit:

* Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 91/132/EWG des Rates vom 4. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 66 S. 16);
2. Richtlinie 92/88/EWG des Rates vom 26. Oktober 1992 zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 321 S. 24);
3. Richtlinie 93/74/EWG des Rates vom 13. September 1993 über Futtermittel für besondere Ernährungszwecke (ABl. EG Nr. L 237 S. 23);
4. Richtlinie 94/39/EG der Kommission vom 25. Juli 1994 mit dem Verzeichnis der Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke (ABl. EG Nr. L 207 S. 20);
5. Richtlinie 94/41/EG der Kommission vom 18. Juli 1994 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 209 S. 18);
6. Richtlinie 95/9/EG der Kommission vom 7. April 1995 zur Änderung der Richtlinie 94/39/EG mit dem Verzeichnis der Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke (ABl. EG Nr. L 91 S. 35);
7. Richtlinie 95/10/EG der Kommission vom 7. April 1995 zur Festlegung der Methode zur Berechnung des Energiegehaltes von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke für Hunde und Katzen (ABl. EG Nr. L 91 S. 39);
8. Richtlinie 95/33/EG der Kommission vom 10. Juli 1995 zur Änderung der Richtlinie 82/471/EWG des Rates über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung (ABl. EG Nr. L 167 S. 17);
9. Entscheidung 95/274/EG der Kommission vom 10. Juli 1995 zur Änderung der Entscheidung 91/516/EWG zur Festlegung des Verzeichnisses von Ausgangserzeugnissen, deren Verwendung in Mischfuttermitteln verboten ist (ABl. Nr. L 167 S. 24);
10. Richtlinie 95/37/EG der Kommission vom 18. Juli 1995 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 172 S. 21).

Artikel 1

Änderung der Futtermittelverordnung

Die Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1992 (BGBl. I S. 1898), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082) sowie durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. November 1994 (BGBl. I S. 3548), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Nummer 8 gestrichen und die Nummern 9, 10 und 11 werden die Nummern 8, 9 und 10.
2. In § 6 Abs. 4 wird die Tabelle wie folgt ergänzt:

1	2
„6. Eiweißfermentationserzeugnis, das auf Erdgas gezüchtet ist, aus <i>Methylococcus capsulatus</i> (Bath) Stamm NCIMB 11132, <i>Alcaligenes acidovorans</i> Stamm NCIMB 12387, <i>Bacillus brevis</i> Stamm NCIMB 13288 und <i>Bacillus firmus</i> Stamm NCIMB 13280, deren Zellen abgetötet sind, für Mastschweine von 25 kg bis 60 kg Lebendgewicht, Kälber mit mindestens 80 kg Lebendgewicht und Lachse	a) Bei Mastschweinen und Kälbern darf der Gehalt an dem in Spalte 1 genannten Erzeugnis 8 v.H., bei Lachsen (Süßwasser) 19 v.H. und bei Lachsen (Meerwasser) 33 v.H. in der täglichen Ration nicht überschreiten b) „nicht einatmen“.

3. Nach § 9 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 9a

Verwendungszwecke für Diätfuttermittel

Für Diätfuttermittel werden die in Anlage 2a Spalte 1 aufgeführten besonderen Ernährungszwecke festgesetzt.“

4. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

- „6. der Verwendungszweck und Hinweise für die sachgerechte Verwendung, soweit diese Angaben nicht aus der Bezeichnung hervorgehen, ferner
- a) bei Ergänzungsfuttermitteln für Kälber, Schaf- oder Ziegenlämmer, die Ammoniumsulfat enthalten, der Hinweis, daß der Gehalt an Ammoniumsulfat in der täglichen Ration 0,5 vom Hundert nicht überschreiten darf;
 - b) bei Mischfuttermitteln für Rinder, Schafe oder Ziegen, die nicht proteinhaltige Stickstoffverbindungen (NPN-Verbindungen) nach Anlage 1 Teil 1 Nr. 3 enthalten, die Menge der enthaltenen NPN-Verbindungen, ausgedrückt in Rohprotein, die beim Verfüttern täglich je Tier oder je 100 Kilogramm Lebendgewicht nicht überschritten werden darf, mit dem Hinweis, daß allmählich anzufüttern ist;
 - c) bei Mischfuttermitteln der Anlage 2 die Hinweise nach Spalte 4, sofern diese Mischfuttermittel den Anforderungen nach Spalte 3 entsprechen und mit dem Hinweis „Normtyp“ gekennzeichnet sind;
 - d) bei Diätfuttermitteln der besondere Ernährungszweck nach Anlage 2a Spalte 1, die empfohlene Fütterungsdauer nach Anlage 2a Spalte 6 sowie die in der Gebrauchsanweisung zu machenden Angaben und die sonstigen Angaben nach Anlage 2a Spalte 7, ferner bei Diät-Ergänzungsfuttermitteln Hinweise auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Tagesration,“.

b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer eingefügt:

- „6a. bei Diätfuttermitteln Hinweise auf die physikalische Beschaffenheit sowie die Be- und Verarbeitung, soweit entsprechende Angaben in Anlage 2a Spalte 5 vorgesehen sind,“.

5. Dem § 12 wird folgender Absatz angefügt:

- „(3) Bei Mischfuttermitteln, die zu einem in Anlage 2a Spalte 1 aufgeführten besonderen Ernährungszweck bestimmt sind, ist der Bezeichnung der Wortteil „Diät-“ voranzustellen.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz eingefügt:

„(2b) Bei Diätfuttermitteln sind zusätzlich zu den Angaben nach den Absätzen 1 bis 2a anzugeben:

1. die wesentlichen ernährungsphysiologischen Merkmale nach Anlage 2a Spalte 2,
2. die Gehalte an den in Anlage 2a Spalte 4 aufgeführten Inhaltsstoffen, sofern dies nicht bereits nach Absatz 1 vorgeschrieben ist, und an Energie,
3. die Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe nach Anlage 2a Spalte 5, die für die ernährungsphysiologischen Merkmale nach Anlage 2a Spalte 2 wesentlich sind.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Anlage 2a“ durch die Angabe „Anlage 2b“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „fallen“ die Worte „oder für den besonderen Ernährungszweck eines Diätfuttermittels wesentlich sind“ angefügt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Sind bei Diätfuttermitteln für Hunde und Katzen nach Anlage 2a Spalte 4 Angaben über den Gehalt an Energie vorgesehen, so sind diese Angaben nach den Schätzgleichungen in Anlage 4 zu berechnen und als umsetzbare Energie in Megajoule je Kilogramm (MJ/kg) mit einer Dezimalstelle anzugeben.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „Teil 1“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Bei Mischfuttermitteln für Heimtiere“ durch die Worte „Bei für alle Tiere bestimmten Diätfuttermitteln und sonstigen Mischfuttermitteln für Heimtiere“ ersetzt.

8. Dem § 15 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nr. 1 gelten die Angaben über den Gehalt an Energie in Diätfuttermitteln für Hunde und Katzen noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte um nicht mehr als 15 vom Hundert von den angegebenen Gehalten abweichen.“

9. Dem § 23 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die in Absatz 2 Satz 2 aufgeführten Einzelfuttermittel dürfen nicht zur Herstellung von Futtermitteln verwendet werden.“

10. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „verwendet“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer wird eingefügt:

„3a. entgegen § 23 Abs. 3 Einzelfuttermittel für die Herstellung von Futtermitteln verwendet oder“.

- b) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1, § 13 Abs. 1, 2 oder 3 Satz 2, § 14 Abs. 2, 3, 4, 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 1“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3, § 13 Abs. 1, 2, 2b, 3 Satz 2 oder Abs. 4, § 14 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.

11. § 37 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Futtermittel, die dieser Verordnung in der bis zum (Einsetzen: Tag der Verkündung dieser Änderungsverordnung) geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum (Einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in den Verkehr gebracht und verfüttert werden. Futtermittel für Heimtiere, die dieser Verordnung in der bis zum (Einsetzen: Tag der Verkündung dieser Änderungsverordnung) geltenden Fassung entsprechen und ausweislich ihrer Kennzeichnung eine Haltbarkeitsdauer von mindestens zwölf Monaten haben, dürfen noch bis zum (Einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in den Verkehr gebracht werden.“

12. Anlage 1 Teil 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1a wird nach der Position „Bierhefe“ folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
„Eiweißfermentationserzeugnis, das auf Erdgas gezüchtet ist, aus Methylococcus capsulatus (Bath) Stamm NCIMB 11132, Alcaligenes acidovorans Stamm NCIMB 12387, Bacillus brevis Stamm NCIMB 13288 und Bacillus firmus Stamm NCIMB 13280, deren Zellen abgetötet sind, für Mastschweine von 25 kg bis 60 kg Lebendgewicht, Kälber mit mindestens 80 kg Lebendgewicht und Lachse	Eiweißfermentationserzeugnis, das auf Erdgas (ca. 91 v.H. Methan, 5 v.H. Ethan, 2 v.H. Propan, 0,5 v.H. Isobutan, 0,5 v.H. n-Butan, 1 v.H. sonstige Bestandteile), Ammonium und Mineralsalzen unter Verwendung von Methylococcus capsulatus (Bath), Alcaligenes acidovorans, Bacillus brevis und Bacillus firmus gezüchtet ist und deren Zellen abgetötet sind			Rohprotein Rohasche Rohfett Wasser		* „
	Rohprotein min. 65 v.H. in der Originalsubstanz					

b) In Nummer 2.1 wird in der Position „L-Lysin-Konzentrat, flüssig“ in Spalte 2 die Angabe „60“ durch die Angabe „50“ ersetzt:

13. Anlage 2a wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 2a
(zu §§ 9a, 11 bis 13)

Verzeichnis der für Diätfuttermittel festgesetzten Verwendungszwecke

Vorbemerkungen

1. Ist in Spalte 2 für denselben besonderen Ernährungszweck mehr als eine Gruppe wesentlicher ernährungsphysiologischer Merkmale aufgeführt, so können sowohl eine als auch mehrere Merkmalsgruppen angegeben werden.
2. Ist ein Inhaltsstoff nach Spalte 4 mit der Angabe „(insgesamt)“ versehen, so sind der natürliche Gehalt oder gegebenenfalls die Summe aus natürlichem Gehalt und der Menge des zugesetzten Stoffes anzugeben.

3. Die in Spalte 4 oder 5 mit der Angabe „(falls zugesetzt)“ versehenen Stoffe müssen angegeben werden, wenn sie dem Futtermittel zugesetzt worden sind, um den besonderen Ernährungszweck zu erzielen.
4. Die empfohlene Fütterungsdauer nach Spalte 6 gibt an, in welchem Zeitraum der besondere Ernährungszweck normalerweise erreicht sein sollte.

Besonderer Ernährungs-zweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tier-kategorie	anzugebende In-haltsstoffe, Ener-giegehalte	Hinweise zur Zu-sammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütte-rungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Verringerung der Gefahr der Azidose	niedriger Gehalt an leicht vergärbaren Kohlenhydraten, hohe Pufferkapazität	Wiederkäuer	Stärke Gesamtzucker		höchstens 2 Monate, bei Milchkühen höchstens 2 Monate ab Beginn der Laktation	a) Angaben zur Ausgewogenheit der täglichen Ration hinsichtlich des Gesamtgehalts an Rohfaser und leicht vergärbaren kohlenhydrathaltigen Stoffen Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Insbesondere für Hochleistungskühe“ oder „Insbesondere für intensiv gefütterte (Angabe der betreffenden Wiederkäuerkategorie)“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen“
Ausgleich bei chronischer Störung der Dickdarmfunktion	leicht verdauliche Fasern	Pferde einschließ-lich Ponys	n-3-Fettsäuren (falls zugesetzt)	Einzelfuttermittel als Faserquelle	zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angaben über die Art der Verabreichung Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen“

Besonderer Ernährungs-zweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Ausgleich bei chronischer Insuffizienz der Dünndarmfunktion	Präcaecal leicht verdauliche Kohlenhydrate, Proteine und Fette	Pferde einschließlich Ponys		leicht verdauliche Einzelfuttermittel als Quelle von Kohlenhydraten, Proteinen und Fetten (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angaben über die Art der Verabreichung (z.B. viele kleine Rationen pro Tag) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen“ b) Bei speziell auf die Bedürfnisse sehr alter Tiere abgestellten Diätfuttermitteln ist neben der Angabe der Tierart oder Tierkategorie ein Hinweis „alte Tiere“ aufzunehmen
Verringerung der Gefahr des Fettlebersyndroms	niedriger Energiegehalt, hoher Anteil an umsetzbarer Energie aus Lipiden mit hohem Gehalt an mehrfach ungesättigten Fettsäuren	Legehennen	mehrfach ungesättigte Fettsäuren Energiegehalt		bis zu 12 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen“ b) Prozentsatz an umsetzbarer Energie aus Lipiden

Besonderer Ernährungs- zweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tier- kategorie	anzugebende In- haltsstoffe, Ener- giegehalte	Hinweise zur Zu- sammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütte- rungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Regulierung der Glucoseversor- gung - Diabetes mellitus -	niedriger Kohlen- hydratgehalt mit schneller Glucose- freisetzung	Hunde und Katzen	Stärke Gesamtzucker Fructose (falls zugesetzt) essentielle Fettsäu- ren (falls zuge- setzt)	Einzelfuttermittel als Quelle kurz- und mittelkettiger Fettsäuren (falls zugesetzt) kohlenhydrat- haltige Einzelfut- termittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Be- arbeitung)	zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen“
Verringerung der Gefahr von Harn- steinbildung	niedriger Phos- phor- und Magne- siumgehalt, harn- säuernde Stoffe	Wiederkäuer	Calcium Phosphor Natrium Magnesium Kalium Chloride Schwefel	harnsäuernde Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe (falls zugesetzt)	bis zu 6 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Besonders für intensiv gefütterte Jung- tiere“ „Wasser zur freien Aufnahme anbieten“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen“
Unterstützung der Hautfunktion bei Dermatose und übermäßigem Haar- ausfall	hoher Gehalt an essentiellen Fett- säuren	Hunde und Katzen	essentielle Fettsäu- ren		bis zu 2 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen“
Unterstützung der Herzfunktion bei chronischer Herz- insuffizienz	niedriger Natrium- gehalt, weites Kalium/Natrium Verhältnis	Hunde und Katzen	Natrium Kalium Magnesium		zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen“

Besonderer Ernährungs- zweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tier- kategorie	anzugebende In- haltsstoffe, Ener- giegehalte	Hinweise zur Zu- sammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütte- rungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Regulierung des Fettstoffwechsels bei Hyperlipidä- mie	niedriger Fetge- halt, hoher Gehalt an essentiellen Fettsäuren	Hunde und Katzen	essentielle Fettsä- uren n-3-Fettsäuren (falls zugesetzt)		zunächst bis zu 2 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen“
Verringerung der Gefahr der Ketose / Azetonämie	glucoseliefernde Energiequellen	Milchkühe und Mutterschafe	Propan-1,2-diol (falls als Glucose- lieferant zugesetzt) Glycerin (falls als Glucoselieferant zugesetzt)	energiehaltige Einzelfuttermittel, glucoseliefernde Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als Energiequelle	3-6 Wochen nach dem Abkalben die letzten 6 Wochen vor und die ersten 3 Wochen nach dem Lammern	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen“ b) Es kann empfohlen werden, das Diätfut- termittel auch zum Zwecke der Ketosere- konvaleszenz zu verfüttern
Verringerung der Kupferspeiche- rung in der Leber	niedriger Kupfer- gehalt	Hunde	Kupfer (insgesamt)		zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen“

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Unterstützung der Leberfunktion bei chronischer Leberinsuffizienz	- hochwertiges Protein, mittlerer Proteingehalt, niedriger Fettgehalt, hoher Gehalt an essentiellen Fettsäuren, hoher Gehalt an leicht verdaulichen Kohlenhydraten	Hunde	essentielle Fettsäuren Natrium Kupfer (insgesamt)	Einzelfuttermittel als Proteinquelle leicht verdauliche Kohlenhydrate (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
-	- hochwertiges Protein, mittlerer Proteingehalt, und Fettgehalt, hoher Gehalt an essentiellen Fettsäuren	Katzen	essentielle Fettsäuren Natrium Kupfer (insgesamt)	Einzelfuttermittel als Proteinquelle	zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
-	- hochwertiges Protein, niedriger Proteingehalt, leicht verdauliche Kohlenhydrate	Pferde einschließlich Ponys	Methionin Cholin n-3-Fettsäuren (falls zugesetzt)	Einzelfuttermittel als Protein- und Faserquelle, leicht verdauliche Kohlenhydrate (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angabe der Art der Verabreichung (z.B. viele kleine Rationen pro Tag) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Ausgleich bei Malabsorption/Verdauungsinsuffizienz	niedriger Gehalt an gesättigten Fettsäuren, hoher Gehalt fettlöslicher Vitamine	Geflügel außer Gänse und Tauben	Vitamin A (insgesamt) Vitamin D (insgesamt) Vitamin E (insgesamt) Vitamin K (insgesamt)		innerhalb der ersten 2 Wochen nach dem Schlupf	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen“ b) Prozentsatz gesättigter Fettsäuren bezogen auf die Gesamtfettsäuren
Verringerung der Gefahr des Milchfiebers	niedriger Calciumgehalt oder enges Kationen / Anionen-Verhältnis	Milchkühe	Calcium Phosphor Magnesium Calcium Phosphor Natrium Kalium Chloride Schwefel		1-4 Wochen vor dem Abkalben	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Nur bis zum Abkalben verfüttern“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen“
Minderung von Nährstoffunverträglichkeiten	ausgewählte Eiweißquellen oder ausgewählte Kohlenhydratquellen	Hunde und Katzen	essentielle Fettsäuren (falls zuge-setzt)	Einzelfuttermittel als Proteinquelle	3-8 Wochen bei Nachlassen der Intoleranzerscheinungen unbegrenzt weiterverwendbar	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen“

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Unterstützung der Nierenfunktion bei chronischer Niereninsuffizienz	niedriger Phosphorgehalt, niedriger Proteingehalt, jedoch hochwertiges Protein	Hunde und Katzen	Calcium Phosphor Kalium Natrium essentielle Fettsäuren (falls zugesetzt)	Einzelfuttermittel als Proteinquelle	zunächst bis zu 6 Monaten. Wird das Diätfuttermittel bei akuter Niereninsuffizienz empfohlen, so beträgt die empfohlene Fütterungsdauer 2 bis 4 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen“ b) Es kann empfohlen werden, das Diätfuttermittel auch bei akuter Niereninsuffizienz zu verfüttern
Unterstützung der Nierenfunktion bei chronischer Niereninsuffizienz	niedriger Proteingehalt, jedoch hochwertiges Protein, niedriger Phosphorgehalt	Pferde einschließlich Ponys	Calcium Phosphor Kalium Magnesium Natrium	Einzelfuttermittel als Proteinquelle	zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen“
Verringerung der Oxalsteinbildung	niedriger Calciumgehalt, niedriger Vitamin-D-Gehalt, harnalkalisierende Stoffe	Hunde und Katzen	Phosphor Calcium Natrium Magnesium Kalium Chloride Schwefel Vitamin D (insgesamt) Hydroxyprolin	Einzelfuttermittel oder Zusatzstoff als harnalkalisierende Stoffe	bis zu 6 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen“

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Rekonvaleszenz / Untergewicht	hoher Energiegehalt, hohe Konzentration wichtiger Nährstoffe, leicht verdauliche Einzelfuttermittel	Hunde und Katzen	n-3- und n-6-Fettsäuren (falls zugesetzt) Energiegehalt	leicht verdauliche Einzelfuttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	bis zur Genesung	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung bei Futtermitteln zur Verabreichung mit Hilfe von Schlundsonden: „Verabreichung unter tierärztlicher Aufsicht“ b) Bei Diätfuttermitteln für Katzen kann der Angabe des besonderen Ernährungszweckes die Angabe „Hepatische Lipidose bei der Katze“ hinzugefügt werden
Rekonvaleszenz / Untergewicht	hohe Konzentration an wichtigen Nährstoffen, leicht verdauliche Einzelfuttermittel	Pferde einschließlich Ponys	n-3- und n-6-Fettsäuren (falls zugesetzt)	leicht verdauliche Einzelfuttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	bis zur Genesung	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung bei Futtermitteln zur Verabreichung mit Hilfe von Schlundsonden: „Verabreichung unter tierärztlicher Aufsicht“
Linderung akuter Resorptionsstörungen des Darms	hoher Elektrolytgehalt, leicht verdauliche Einzelfuttermittel	Hunde und Katzen	Natrium Kalium	leicht verdauliche Einzelfuttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung) Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als Quelle der Quellstoffe (falls zugesetzt)	1-2 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Bei und nach akutem Durchfall“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen“

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Ausgleich von Elektrolytverlusten bei übermäßigem Schwitzen	vorwiegend Elektrolyte, leicht verfügbare Kohlenhydrate	Pferde einschließlich Ponys	Calcium Natrium Magnesium Kalium Chloride Glukose		1-3 Tage	a) Wenn das Futtermittel einen bedeutenden Teil der Tagesration ausmacht, sind Angaben über die Gefahr plötzlicher Umstellungen in der Fütterung zu machen Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen“
Minderung von Stressreaktionen	hoher Magnesiumgehalt oder leicht verdauliche Einzelfuttermittel	Schweine	Magnesium	leicht verdauliche Einzelfuttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	1-7 Tage	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen“
Minderung von Stressreaktionen	leicht verdauliche Einzelfuttermittel	Pferde einschließlich Ponys	Magnesium n-3-Fettsäuren (falls zugesetzt)	leicht verdauliche Einzelfuttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	2-4 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen“

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Auflösung von Struvitsteinen	harnsäuernde Stoffe, niedriger Magnesiumgehalt, niedriger Proteingehalt, jedoch hochwertiges Protein	Hunde	Calcium Phosphor Natrium Magnesium Kalium Chloride Schwefel	Einzelfuttermittel als Proteinquelle Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als harnsäuernde Stoffe (falls zuge- setzt)	5-12 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen“
	niedriger Magnesiumgehalt, harnsäuernde Stoffe	Katzen	Calcium Phosphor Natrium Magnesium Kalium Chloride Schwefel Taurin (insgesamt)	Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als harnsäuernde Stoffe (falls zuge- setzt)	5-12 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen“ b) Der Angabe des besonderen Ernährungszweckes kann die Angabe „Erkrankung der unteren Harnwege bei Katzen“ oder „Felines Urologisches Syndrom - FUS“ hinzugefügt werden
Verringerung der Gefahr des Wiederauftretens von Struvitsteinen	mittlerer Magnesiumgehalt, harnsäuernde Stoffe	Hunde und Katzen	Calcium Phosphor Natrium Magnesium Kalium Chloride Schwefel	Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als harnsäuernde Stoffe (falls zuge- setzt)	bis zu 6 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen“ b) Es kann empfohlen werden, das Diätfuttermittel auch bei akuter Niereninsuffizienz zu verfüttern

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierartkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Verringerung der Tetaniefahr-Hypomagnesiämie	hoher Magnesiumgehalt, leicht verfügbare Kohlenhydrate, mittlerer Proteingehalt, niedriger Kaliumgehalt	Wiederkäuer	Stärke Gesamtzucker Magnesium Natrium Kalium		3-10 Wochen während des schnellen Grasaufwuchses	a) Angaben zur Ausgewogenheit der täglichen Ration hinsichtlich des Gesamtgehaltes an Rohfaser und leicht verfügbaren Energiequellen. Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Besonders für laktierende Mutterschafe“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen“ b) Der Angabe zum besonderen Ernährungszweck kann der Hinweis „Exokrine Pankreasinsuffizienz“ hinzugefügt werden
Verringerung des Übergewichts	niedriger Energiegehalt	Hunde und Katzen	Energiegehalt		bis zum Erreichen des angestrebten Körpergewichts	a) Angabe der empfohlenen täglichen Futtermenge. „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen“
Verringerung der Uratsteinbildung	niedriger Purin- und Proteingehalt, jedoch hochwertiges Protein	Hunde und Katzen		Einzelfuttermittel als Proteinquelle	bis zu 6 Monaten, bei irreversibler Störung des Harnsäurestoffwechsels lebenslang	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen“
Ausgleich bei unzureichender Verdauung	leicht verdauliche Einzelfuttermittel, niedriger Fettgehalt	Hunde und Katzen		leicht verdauliche Einzelfuttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	3-12 Wochen, bei chronischer Insuffizienz der Bauchspeicheldrüse lebenslang	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen“ b) Der Angabe zum besonderen Ernährungszweck kann der Hinweis „Exokrine Pankreasinsuffizienz“ hinzugefügt werden

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Stabilisierung der physiologischen Verdauung	niedrige Pufferkapazität, leicht verdauliche Einzelfuttermittel	Ferkel		leicht verdauliche Einzelfuttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung) Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als Quelle der adsorbierenden Stoffe (falls zugesetzt) Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als Quelle der Quellstoffe (falls zugesetzt)	2-4 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Bei Gefahr von oder während Verdauungsstörungen und in der Erholungsphase“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen“ b) Pufferkapazität (mEq/l oder mEq/kg)
	leicht verdauliche Einzelfuttermittel	Schweine		leicht verdauliche Einzelfuttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung) Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als Quelle der adsorbierenden Stoffe (falls zugesetzt) Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als Quelle der Quellstoffe (falls zugesetzt)	2-4 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Bei Gefahr von oder während Verdauungsstörungen und in der Erholungsphase“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen“ b) Pufferkapazität (mEq/l oder mEq/kg)

Besonderer Ernährungs- zweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tier- kategorie	anzugebende In- haltsstoffe, Ener- giegehalte	Hinweise zur Zu- sammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütte- rungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Verringerung der Gefahr der Ver- stopfung	Einzelfuttermittel zur Beschleuni- gung der Darm- passage	Sauen		Einzelfuttermittel zur Beschleuni- gung der Darm- passage	10-14 Tage vor und 10-14 Tage nach dem Ab- ferkeln	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen“
Stabilisierung des Wasser- und Elek- trolythaushalts	vorwiegend Elek- trolyte, leicht ver- fügbare Kohlen- hydrate	Kälber Ferkel Lämmer Ziegenlämmer Fohlen	Natrium Kalium Chloride	Einzelfuttermittel als Kohlenhydrat- quelle	1-7 Tage (1-3 Tage bei Alleinfütterung)	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Bei Gefahr von, während oder nach Ver- daunungsstörungen (Durchfall)“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen“
Verringerung der Zystinsteinbildung	niedriger Protein- gehalt, mittlerer Gehalt an schwe- felhaltigen Amino- säuren, harnalkali- sierende Stoffe	Hunde und Katzen	schwefelhaltige Aminosäuren (insgesamt) Natrium Kalium Chloride Schwefel	Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als harnalkalisie- rende Stoffe	zunächst bis zu 1 Jahr	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder vor Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen“

14. Die bisherige Anlage 2a wird Anlage 2b.

15. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Vorbemerkung wird folgender Satz angefügt:
 „Die Gehalte an Zusatzstoffen werden angegeben:
 1. in den Nummern 1 bis 10 und 12 in mg je kg,
 2. in der Nummer 11 in mg, µg oder IE je kg,
 3. in der Nummer 13 in Aktivität des Zusatzstoffes je kg oder l,
 4. in der Nummer 14 in KBE (Koloniebildende Einheiten) je kg oder l.“

- b) Der Tabellenkopf zu Spalte 6 wird wie folgt gefaßt:

„Gehalt an Zusatzstoffen (siehe Vorbemerkung)	
min.	max.
6“.	

- c) Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Position „Avilamycin“ wird der Unterposition „Ferkel“ folgende Unterposition vorangestellt:

4		6
„Masthühner	2,5	10“.

- bb) Die Position „Zink-Bacitracin“ wird wie folgt geändert:

- aaa) Nach der Unterposition „Truthühner“ wird folgende Unterposition eingefügt:

4	6
„Masthühner	5 50“.

- bbb) In der Unterposition „Schweine“ wird in Spalte 6 die Angabe „20“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In der Position „Sepiolit“ wird in Spalte 1 die Nummer „E 553“ durch die Nummer „E 562“ ersetzt.

bb) Nach der Position „Sepiolit“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7	8
„E 563	Sepiolit-Ton	Wasserhaltiges Magnesium-Silikat sedimentärer Herkunft mit min. 40 v.H. Sepiolit und 25 v.H. Illit, asbestfrei	alle		20000		b) alle Futtermittel“.

e) In Nummer 6.13 wird in Spalte 2 die Angabe „6.2 bis 6.12“ durch die Angabe „6.2 und 6.3“ ersetzt.

f) In Nummer 7.2 werden in der Position „Narasin/Nicarbazin“ die Spalten 1, 3 und 7 wie folgt gefaßt:

1	3	7
„E 772	Mischung von a) Narasin C ₄₃ H ₇₂ O ₁₁ (Monocarboxylsäure-Polyether, gebildet durch Streptomyces aureofaciens) und b) Nicarbazin Äquimolarer Komplex aus 1,3-Bis(4-Nitrophenyl) Harnstoff und 4,6-Dimethyl-2-Pyrimidinol in Form von Granulaten im Verhältnis 1:1	5 Tage“.

g) In Nummer 11 wird in der Position „Vitamin E“ vor der Unterposition „Vitamin-E-Präparat“ folgende Unterposition eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7	8
„Tocopherolhaltiger Pflanzenextrakt	aus pflanzlichen Produkten gewonnene Tocopherolgemische (D-alpha-, D-beta-, D-gamma- und D-delta-tocopherole) oder deren Acetat- oder Succinatderivate	alle					b) alle Mischfuttermittel“.
	Gesamt-tocopherolgehalt	min. 60 v.H.					

h) Der Nummer 14 wird folgende Position angefügt:

1	2	3	4	5	6	7	8
	„Bacillus licheniformis (DSM 5749) / Bacillus subtilis (DSM 5750)	Mischung aus Bacillus licheniformis und Bacillus subtilis mindestens $3,2 \times 10^9$ KBE/g Zusatzstoff (im Verhältnis 1:1)	Ferkel	4 Monate	$1,28 \times 10^9$	$3,2 \times 10^9$	“.

16. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- Die Angabe „Anlage 4 (zu § 14 Abs. 2 und 3)“ wird durch die Angabe „Anlage 4 (zu §§ 13 und 14)“ ersetzt.
- Nach dem Tabellenkopf wird die Angabe „Teil 1. Schätzgleichungen nach § 14 Abs. 2“ gestrichen.
- Nach der Position „Geflügel“ werden folgende Positionen angefügt:

1	2	3
„Hunde, Katzen	alle, ausgenommen Futtermittel für Katzen mit einem Feuchtigkeitsgehalt von mehr als 14 v.H.	ME in MJ/kg = g Rohprotein $\times 0,01464$ + g Rohfett ²⁾ $\times 0,03556$ + g N-freie Extraktstoffe $\times 0,01464$
Katzen	alle mit einem Feuchtigkeitsgehalt von mehr als 14 v.H.	ME in MJ/kg = g Rohprotein $\times 0,01632$ + g Rohfett ²⁾ $\times 0,03222$ + g N-freie Extraktstoffe $\times 0,01255$ - 0,2092“.

- Teil 2 und die Fußnote 7 werden gestrichen.

17. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- Die Angabe „Anlage 5 (zu § 23)“ wird durch die Angabe „Anlage 5 (zu §§ 23, 24 und 26)“ ersetzt.

b) Nach der Position „Cadmium“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3
„Camphechlor (Toxaphen)	alle Futtermittel	0,1“.

18. In Anlage 6 wird die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„1. Mit Gerbstoffen behandelte Häute einschließlich deren Abfälle“.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der durch Artikel 1 geänderten Futtermittelverordnung in der vom (Tag des Inkrafttretens) an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1995

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dieser Verordnung werden folgende im Rahmen der Rechtsangleichung ergangenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft in nationales Recht umgesetzt:

- Richtlinie 91/132/EWG des Rates vom 4. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 66 S. 16);
- Richtlinie 92/88/EWG des Rates vom 26. Oktober 1992 zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 321 S. 24);
- Richtlinie 93/74/EWG des Rates vom 13. September 1993 über Futtermittel für besondere Ernährungszwecke (ABl. EG Nr. L 237 S. 23);
- Richtlinie 94/39/EG der Kommission vom 25. Juli 1994 mit dem Verzeichnis der Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke (ABl. EG Nr. L 207 S. 20);
- Richtlinie 94/41/EG der Kommission vom 18. Juli 1994 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 209 S. 18);
- Richtlinie 95/9/EG der Kommission vom 7. April 1995 zur Änderung der Richtlinie 94/39/EG mit dem Verzeichnis der Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke (ABl. EG Nr. L 91 S. 35);
- Richtlinie 95/10/EG der Kommission vom 7. April 1995 zur Festlegung der Methode zur Berechnung des Energiegehaltes von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke für Hunde und Katzen (ABl. EG Nr. L 91 S. 39);
- Richtlinie 95/33/EG der Kommission vom 10. Juli 1995 zur Änderung der Richtlinie 82/471/EWG des Rates über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung (ABl. EG Nr. L 167 S. 17);
- Entscheidung 95/274/EG der Kommission vom 10. Juli 1995 zur Änderung der Entscheidung 91/516/EWG zur Festlegung des Verzeichnisses von Ausgangserzeugnissen, deren Verwendung in Mischfuttermitteln verboten ist (ABl. Nr. L 167 S. 24);

- Richtlinie 95/37/EG der Kommission vom 18. Juli 1995 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 172 S. 21).

Die Bestimmungen betreffen insbesondere:

- Die Kennzeichnung von Diätfuttermitteln;
- die Aufnahme einer Positivliste der für Diätfuttermittel festgesetzten Verwendungszwecke;
- die Zulassung von auf Erdgas gezüchteten Bakterien als Einzelfuttermittel und die Modifikation der Qualitätsanforderung für L-Lysin-Konzentrat, flüssig;
- die Erweiterung der Zulassung des Zusatzstoffes Avilamycin für Futtermittel für Masthühner, die Zulassung des Bindemittels Sepiolit-Ton als Zusatzstoff für Futtermittel für alle Tierarten, die Herabsetzung der Wartezeit des Kokzidiostatikums Narasin/Nicarbazin als Zusatzstoff für Futtermittel für Masthühner, die Zulassung des Vitamins tocopherolhaltiger Pflanzenextrakt als Zusatzstoff für Futtermittel für alle Tierarten, die Zulassung eines Gemisches der Mikroorganismen *Bacillus licheniformis* und *Bacillus subtilis* als Zusatzstoff für Mischfuttermittel für Ferkel, sowie die Anpassung des Höchstgehaltes für Zink-Bacitracin in Mischfuttermitteln für Masthühner und Schweine;
- die Präzisierung des Verbots der Verwendung behandelter Häute;
- die Festlegung einer Methode zur Berechnung des Energiegehaltes von Diätfuttermitteln für Hunde und Katzen.

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

Den Ländern und in einigen Ländern auch den Gemeinden dürften durch die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften, insbesondere derjenigen über die Zulassung und Kennzeichnung weiterer Zusatzstoffe sowie der Kennzeichnung von Diätfuttermitteln, zusätzliche Kosten entstehen, die voraussichtlich geringfügig sind und derzeit nicht konkretisiert werden können.

Durch die Verordnung sind keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau zu erwarten. Vielmehr dürften die getroffenen Regelungen den Wettbewerb in der Europäischen Union eher stärken und etwaigen Preissteigerungstendenzen entgegenwirken.

Die Vorschriften haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 (Änderung der Futtermittelverordnung - FMV -)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 FMV)

Die Begriffsbestimmung für Versuchstiere wird aufgehoben, da in der Futtermittelverordnung keine speziellen und nur Versuchstierfutter betreffenden Bestimmungen enthalten sind.

Zu Nummer 2 (§ 6 Abs. 4 FMV)

Für das in Umsetzung der Richtlinie 95/33/EG neu zugelassene auf Erdgas gezüchtete Eiweißfermentationserzeugnis werden im Rahmen der Kennzeichnung ein nach Tierarten unterschiedlicher Gehalt in der täglichen Ration festgesetzt und ein Warnhinweis vorgeschrieben.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 FMG

Zu Nummer 3 (§ 9a - neu - FMV)

In Umsetzung der Richtlinie 94/39/EG sowie des Artikels 1 der Richtlinie 95/9/EG werden die besonderen Ernährungszwecke für Diätfuttermittel festgesetzt.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 1a des Futtermittelgesetzes - FMG -

Zu Nummer 4 (§ 11 Abs. 1 Nr. 6 und 6a FMV)

In Umsetzung des Artikels 5 Nr. 1, 2 und 4 der Richtlinie 93/74/EWG sowie des Artikels 1 in Verbindung mit dem Anhang Teil B der Richtlinie 94/39/EG werden ergänzende Kennzeichnungsbestimmungen für Diätfuttermittel erlassen. Diese Vorschriften betreffen insbesondere die Angabe des besonderen Ernährungszweckes, die empfohlene Fütterungsdauer und besondere Hinweise in der Gebrauchsanweisung. Durch diese Hinweise wird die sachgerechte Verwendung von Diätfuttermitteln sichergestellt.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 FMG

Zu Nummer 5 (§ 12 Abs. 3 FMV)

In Umsetzung des Artikels 5 Nr. 1 Buchstabe a der Richtlinie 93/74/EWG wird vorgeschrieben, daß Mischfuttermittel, die zu einem besonderen Ernährungszweck gemäß Anlage 2a bestimmt sind als Diät-Alleinfuttermittel oder Diät-Ergänzungsfuttermittel zu bezeichnen sind. Die Verwendung des Wortteils „Diät-“ für andere Futtermittel sowie sonstige Hinweise, die den Anschein diätetischer Eigenschaften erwecken können, ist nicht zulässig und kann als Verstoß gegen § 6 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 FMG geahndet werden.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 FMG

Zu Nummer 6 (§ 13 FMV)

Zu Buchstaben a und b (§ 13 Abs. 2b und 3 FMV)

Die Kennzeichnungsvorschriften dienen der Umsetzung der Bestimmungen des Artikels 5 Nr. 1, 6 und 8 der Richtlinie 93/74/EWG. Der Tierhalter erhält damit die für seine Kaufentscheidung und die Verwendung von Diätfuttermitteln erforderlichen Informationen, z.B. über besondere Inhaltsstoffe oder Wirkungen der verschiedenen Diätfuttermittel.

Zusätzlich zu den Angaben über die wesentlichen ernährungsphysiologischen Merkmale und die Inhaltsstoffe müssen bei Diätfuttermitteln auch Angaben über die Zusammensetzung entsprechend der Anlage 2a Spalte 5 FMV gemacht werden. Dieses ist für die Beurteilung der Eignung eines Diätfuttermittels von Bedeutung.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 FMG

Zu Buchstabe c (§ 13 Abs. 4 FMV)

In Umsetzung des Artikels 1 i.V.m. dem Anhang der Richtlinie 95/10/EG werden die Anwendung EU-einheitlicher Schätzformeln für die Berechnung des Energiegehaltes für Diätfuttermittel für Hunde und Katzen sowie die Form der Angabe vorgeschrieben. Die Schätzformeln sind in Anlage 4 FMV näher beschrieben.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Nr. 3 FMG

Zu Nummer 7 (§ 14 FMV)

Zu Buchstabe a (§ 14 Abs. 2 FMV)

Die bisherige Unterteilung der Anlage 4 ist auf Grund der Streichung des § 14 Abs. 3 FMV entbehrlich geworden.

Zu Buchstabe b (§ 14 Abs. 3 FMV)

Die Regelung des Absatzes 3 erlaubte zusätzliche Kennzeichnungsangaben bis zum 31. Dezember 1994; sie kann wegen Zeitablaufs aufgehoben werden.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 FMG

Zu Buchstabe c (§ 14 Abs. 5 FMV)

In Umsetzung des Artikels 5 Nr. 5 der Richtlinie 93/74/EWG wird vorgeschrieben, daß bei Diätfuttermitteln generell die Hervorhebung einzelner enthaltener Einzelfuttermittel im Rahmen des amtlichen Teils der Kennzeichnung zulässig ist. Die Möglichkeit war bisher auf die Kennzeichnung von Mischfuttermitteln für Heimtiere beschränkt.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 FMG

Zu Nummer 8 (§ 15 Abs. 3 FMV)

In Umsetzung der Bestimmungen des Artikels 1 i.V.m. dem Anhang der Richtlinie 95/10/EG wird für Diätfuttermittel für Hunde und Katzen zur Erleichterung der amtlichen Überwachung eine zulässige Toleranz für die Beurteilung von Abweichungen zwischen dem Kontrollergebnis und dem bei der Kennzeichnung angegebenen Energiegehalt festgesetzt.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 3 FMG

Zu Nummer 9 (§ 23 Abs. 3 FMV)

In Umsetzung des Artikels 1 Nr. 4 der Richtlinie 92/88/EWG wird das Verschneiden von Einzelfuttermitteln gleicher Art mit überhöhten Gehalten an bestimmten unerwünschten Stoffen oder Erzeugnissen mit anderen Futtermitteln verboten, auch wenn das durch Mischung hergestellte Fut-

termittel die festgelegten Höchstgehalte unterschreitet. Diese Vorschrift trägt dazu bei, den Eintrag von unerwünschten Stoffen in die Nahrungskette weiter zu verringern.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 7a FMG

Zu Nummer 10 (§ 36 FMV)

Zu Buchstabe a (§ 36 Abs. 1 Nr. 3a FMV)

Die Regelung erlaubt die Ahndung von Verstößen gegen das durch Nummer 9 angefügte Vermischungsverbot in § 23 Abs. 3

Zu Buchstabe b (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 FMV)

Die Regelung erlaubt die Ahndung von Verstößen gegen die durch Nummer 5 (§ 12 Abs. 3) und Nummer 6 (§ 13 Abs. 2b) ergänzten Kennzeichnungsvorschriften für Diät-Futtermittel.

Zu Nummer 11 (§ 37 Abs. 2 FMV)

Mit der Übergangsregelung wird den betroffenen Wirtschaftskreisen eine angemessene Umstellungsfrist eingeräumt.

Zu Nummer 12 (Anlage 1 Teil 1 FMV)

In Umsetzung der Änderung des Anhangs der Richtlinie 82/471/EWG des Rates über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung (ABl. EG Nr. L 213 S. 8) durch Artikel 1 in Verbindung mit dem Anhang der Richtlinie 95/33/EG wird ein auf Erdgas gezüchtetes Eiweißfermentationserzeugnis als Einzelfuttermittel neu zugelassen.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 und 3

Zu Nummer 13 (Anlage 2a - neu - FMV)

In Umsetzung der Richtlinien 94/39/EG und 95/9/EG enthält Anlage 2a - neu - das Verzeichnis der für Diätfuttermittel festgesetzten besonderen Ernährungszwecke. Wesentliche Elemente der Anlage sind die Festsetzung der ernährungsphysiologischen Merkmale für die jeweilige Tierart oder Tierkategorie, die anzugebenden Inhaltstoffe und Energiegehalte, die Hinweise zur Zusammensetzung, die empfohlene Fütterungsdauer, die Angaben in der Gebrauchsanweisung sowie sonstige Angaben.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 1a FMG und § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 FMG

Zu Nummer 14 (Anlage 2a - alt - FMV)

Redaktionelle Folgeänderung aus Nummer 13

Zu Nummer 15 (Anlage 3 FMV)

In Umsetzung der Änderungen der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 207 S. 1) durch Artikel 1 in Verbindung mit dem Anhang der Richtlinien 94/41/EG und 95/37/EG werden jeweils ein Zusatzstoff aus den Gruppen „Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe“ und „Mikroorganismen“ neu zugelassen und der Höchstgehalt für die Verwendung des Zusatzstoffes „Zink-Bacitracin“ für Masthühner und Schweine an die wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse angepaßt. Ferner wird tocopherolhaltiger Pflanzenextrakt als Zusatzstoff aus der Gruppe der „Vitamine“ zugelassen.

Bei den dieser Änderungsrichtlinie vorausgegangenen Prüfungen und Beratungen im Sachverständigenausschuß der Kommission der Europäischen Gemeinschaft war das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin beteiligt.

Im einzelnen werden folgende Änderungen vorgenommen.

Zu den Buchstaben a und b

Im Interesse der Übersichtlichkeit wird in den Vorbemerkungen zu Anlage 3 der FMV klargestellt, welche Maßeinheiten für die Gehaltsangaben in Spalte 6 gelten.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und bb

Für den Zusatzstoff Avilamycin wird die Zulassung für Futtermittel für Masthühner ausgedehnt und der Höchstgehalt für die Verwendung des Zusatzstoffes Zink-Bacitrazin in Mischfuttermitteln für Masthühner und Schweine erhöht (Nummer 1 des Anhangs der Richtlinie 95/37/EG und Nummer 2.1 des Anhangs der Richtlinie 94/41/EG).

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe aa

Der Zusatzstoff Sepiolit aus der Gruppe der „Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungsstoffe“ erhält eine neue EG-Nummer (Nummer 1.1.1 des Anhangs der Richtlinie 94/41/EG).

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe bb

Sepiolit-Ton wird als Zusatzstoff der Gruppe „Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungsstoffe“ für die Verwendung in Futtermitteln für alle Tierarten neu zugelassen (Nummer 1.1.2 des Anhangs der Richtlinie 94/41/EG).

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Anpassung

Zu Buchstabe f

Das Kokzidiostatikum Narasin/Nicarbacin als Zusatzstoff in Futtermitteln für Masthühner erhält eine neue EG-Nummer. Ferner werden die chemische Bezeichnung ergänzt und die Wartezeit von 7 auf 5 Tage herabgesetzt.

Zu Buchstabe g

Tocopherolhaltiger Pflanzenextrakt wird für alle Tierarten nach eingehender Prüfung und Beurteilung als Zusatzstoff in die Gruppe der „Vitamine“ neu aufgenommen.

Zu Buchstabe h

Ein Gemisch der Mikroorganismen *Bacillus licheniformis*- und *Bacillus subtilis* wird für die Verwendung in Mischfuttermitteln für Ferkeln neu zugelassen (Nummer 2.2 des Anhangs der Richtlinie 94/41/EG).

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 9 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1, § 5 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 und 3 FMG

Zu Nummer 16 (Anlage 4 FMV)

Folgeänderung zu Nummer 6 Buchstabe c und Nummer 7 Buchstabe b

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 1 FMG

Zu Nummer 17 (Anlage 5 FMV)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung

Zu Buchstabe b

Zum Schutz der Gesundheit von Tieren sowie zur Sicherung der Qualität der vom Tier gewonnenen Lebensmittel wird in Umsetzung der Richtlinie 91/132/EWG ein Höchstgehalt an Camphechlor (Toxaphen) für alle Futtermittel festgesetzt. Die Übernahme des Höchstgehaltes in nationales Recht war wegen der bisher unzulänglichen Analysemethoden zurückgestellt worden. Der inzwischen erreichte Fortschritt auf dem Analysegebiet ermöglicht nunmehr die Überwachung der Rückstände an Camphechlor in der Praxis. Mit der Festsetzung eines Höchstgehaltes für Camphechlor wird auch einem kürzlich vom Bundesrat geäußerten Wunsch Rechnung getragen.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 FMG

Zu Nummer 18 (Anlage 6 FMV)

In Umsetzung der Entscheidung 95/274/EG wird das Verwendungsverbot für behandelte Häute präzisiert. Damit ist die Verwendung bestimmter Hautabfälle, die keine gesundheitliche Gefahr für die Tiere darstellen, als Futtermittel zulässig.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 8

930/95

Artikel 2

Infolge der zahlreichen Änderungen ist die Futtermittelverordnung für den Anwender unübersichtlich geworden. Es ist daher geboten, den Wortlaut in der geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel 3

Die Verordnung soll im Hinblick auf das umzusetzende EG-Recht sobald wie möglich in Kraft treten.

Bundesrat

Drucksache 930/95 (Beschluß)

01.03.96

Beschluß des Bundesrates

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 694. Sitzung am 1. März 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus
/ der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Drucksache 930/95 (Beschluß)

Anlage

Änderungen

und

Entschlieung

zur

Vierzehnten Verordnung zur nderung der Futtermittelverordnung

1. Zur Verordnung insgesamt

Die Verordnung ist wie folgt zu ndern:

a) In der berschrift ist die Angabe

"Vierzehnte"

durch die Angabe

"Fnfzehnte"

zu ersetzen.

b) Im Eingangssatz sind die Wrter

"Artikel 41 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082) sowie durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. November 1994 (BGBl. I S. 3548)"

durch die Wrter

"die Verordnung vom 11. Januar 1996 (BA nz. S. 397)"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Umnummerierung und die Änderung des Eingangssatzes sind durch den Erlass der Verordnung über die Aufhebung der futtermittelrechtlichen Zulassung von Avoparcin und Ronidazol als Zusatzstoffe vom 11. Januar 1996 (BAnz. S. 397) erforderlich geworden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 13 (Anlage 2a)

In Artikel 1 Nr. 13 ist Anlage 2a wie folgt zu ändern:

a) Zu den nachstehenden Positionen der Spalte 1 (Besonderer Ernährungszweck)

- Ausgleich bei chronischer Störung der Dickdarmfunktion
- Ausgleich bei chronischer Insuffizienz der Dünndarmfunktion
- Regulierung der Glucoseversorgung - Diabetes mellitus -
- Unterstützung der Hautfunktion bei Dermatose und übermäßigem Haarausfall
- Unterstützung der Herzfunktion bei chronischer Herzinsuffizienz
- Unterstützung der Leberfunktion bei chronischer Leberinsuffizienz
- Ausgleich bei Malabsorption/Verdauungsinsuffizienz
- Minderung von Nährstoffunverträglichkeiten
- Unterstützung der Nierenfunktion bei chronischer Niereninsuffizienz
- Linderung akuter Resorptionsstörungen des Darms
- Auflösung von Struvitsteinen
- Ausgleich bei unzureichender Verdauung

ist in Spalte 7 Buchstabe a (Angaben in der Gebrauchsanweisung) der dort dazu angegebene Satz

"Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen"

oder der Satz

"Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen"

oder der Satz

"Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen"

jeweils durch nachstehenden Satz zu ersetzen:

"Vor der Verfütterung ist der Rat des Tierarztes einzuholen"

- b) Zu der Position "Ausgleich bei unzureichender Verdauung" ist in Spalte 7 Buchstabe b nachstehender Satz anzufügen:

"Vor der Verfütterung ist der Rat des Tierarztes einzuholen"

Begründung:

Die aufgeführten Krankheitsbilder können schwerwiegende Ursachen haben. Um diese Ursachen zu ermitteln bzw. um überhaupt die entsprechende Diagnose stellen zu können, ist es unerlässlich, den tierärztlichen Rat vor Beginn der Fütterung einzuholen. Somit wird auch einer Selbstmedikation durch den Tierhalter entgegengewirkt, was auch unter tierschutzrelevanten Aspekten erforderlich ist. Im übrigen werden durch den Futtermittelhandel keine veterinärmedizinischen Fachinformationen vermittelt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 13 (Anlage 2a)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in Anlage 2a zu der Position der Spalte 1 (Besonderer Ernährungszweck) "Regulierung der Glucoseversorgung - Diabetes mellitus -" in Spalte 7 Buchstabe a der Hinweis

"Der Blutzuckerspiegel sollte in regelmäßigen Abständen vom Tierarzt kontrolliert werden"

anzufügen.

Begründung:

Um einen optimalen Krankheitsverlauf zu garantieren, ist dieser Hinweis für den Tierhalter von entscheidender Bedeutung. Auch im Orientierungsrahmen

zur Beurteilung und Kennzeichnung von Mischfuttermitteln mit diätetischer Wirkung (Schreiben des BML vom 04.07.1988 - 324-381/8) wurde ein derartiger Hinweis für erforderlich gehalten.

4. Zu Artikel 1 Nr. 13 (Anlage 2a)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in Anlage 2a zu der Position der Spalte 1 (Besonderer Ernährungszweck) "Minderung von Nährstoffunverträglichkeiten"

a) in Spalte 6 der Zusatz

"bei Nachlassen der Intoleranzerscheinungen unbegrenzt weiterverwendbar"

zu streichen;

b) in Spalte 7 der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Angabe in der Gebrauchsanweisung:

"Vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer ist der Rat eines Tierarztes einzuholen" '

Begründung:

Dieses Diätfuttermittel zielt nach der in der Vorlage vorgesehenen Kennzeichnung eindeutig auf eine Selbstbehandlung des Tieres durch den Tierhalter ab; insbesondere der Hinweis zur empfohlenen Fütterungsdauer rechtfertigt diese Annahme. Auch in diesem Falle ist der Tierarzt als Ansprechpartner zu nennen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 13 (Anlage 2a)

In Artikel 1 Nr. 13, Anlage 2a ist in Spalte 1 (Besonderer Ernährungszweck) die Position

"Linderung akuter Resorptionsstörungen des Darms"

durch die Position

"Ausgleich von Elektrolytverlusten und Regulierung der Darmtätigkeit bei Durchfällen"

zu ersetzen.

Begründung:

Sofern man sich an dem o.g. Orientierungsrahmen des BML orientiert, sind Diätfuttermittel keine Arzneimittel, auch wenn sie gelegentlich therapiebegleitend eingesetzt werden. Die vom Verordnungsgeber vorgeschlagenen Formulierungen erfüllen jedoch die Anforderungen des Arzneimittelbegriffes nach § 2 des Arzneimittelgesetzes und bedürfen daher der Änderung.

6. Zu Artikel 1 Nr. 13 (Anlage 2a)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in Anlage 2a zu der Position der Spalte 1 (Besonderer Ernährungszweck) "Verringerung der Gefahr von Harnsteinbildung" in Spalte 7, Buchstabe a folgender Hinweis anzufügen:

"Angaben zur Ausgewogenheit der Ration hinsichtlich des Gesamtgehaltes an Rohfaser".

Begründung:

Da die Zielgruppe innerhalb der Wiederkäuer intensiv gefütterte Jungtiere sind, ist es im Rahmen der Prophylaxe von Stoffwechselstörung und darüber hinaus auch bezüglich der Bestimmungen in der Kälberhaltungsverordnung notwendig, diesen Hinweis mit aufzunehmen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 13 (Anlage 2a)

In Artikel 1 Nr. 13, Anlage 2a ist in Spalte 1 (Besonderer Ernährungszweck) die Position

"Auflösung von Struvitsteinen"

durch die Position

"Unterstützung der Auflösung von Struvitsteinen"

zu ersetzen.

Begründung:

Sofern man sich an dem o.g. Orientierungsrahmen des BML orientiert, sind Diätfuttermittel keine Arzneimittel, auch wenn sie gelegentlich therapiebegleitend eingesetzt werden. Die vom Verordnungsgeber vorgeschlagenen Formulierungen erfüllen jedoch die Anforderungen des Arzneimittelbegriffes nach § 2 des Arzneimittelgesetzes und bedürfen daher der Änderung.

8. Zu Artikel 1 Nr. 15 (Anlage 3)

In Artikel 1 ist Nummer 15 wie folgt zu ändern:

- a) Nach Buchstabe c ist folgender Buchstabe c1 einzufügen:

'c1) In Nummer 1.2 werden die Positionen "E 850 Carbadox" und "E 851 Olaquinox" gestrichen.'

- b) Nach Buchstabe e ist folgender Buchstabe e1 einzufügen:

'e1) In Nummer 7.1 wird die Position "E 754 Dimetridazol" gestrichen.'

Begründung zu a und b:

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat durch die Dringlichkeitsverordnung vom 11. Januar 1996 die Anlage 3 der Futtermittelverordnung derart geändert, daß die Substanzen Avoparcin und Ronidazol nicht mehr als Futtermittelzusatzstoffe eingesetzt werden dürfen. Beide Substanzen sind Stoffe mit pharmakologischer Wirkung - die Anwendung von Ronidazol als Arzneimittel wurde bereits mit Verordnung (EG) Nr. 3425/93 vom 14. Dezember 1993 verboten -, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen den Verbraucher gesundheitlich gefährden können.

Das gleiche Risikopotential enthalten aber auch die weiterhin im Anhang 3 der Futtermittelverordnung genannten Stoffe Olaquinox, Carbadox und Dimetridazol.

Olaquinox und Carbadox werden als Leistungsförderer eingesetzt und sind mit einer Wartezeit von 28 Tagen versehen.

Ausweislich des Berichtes und der Schlußfolgerungen des Wissenschaftlichen Symposiums über Leistungsförderer in der Fleischproduktion vom 29.11. bis 01.12.1995 in Brüssel sind die Metaboliten der beiden Substanzen genotoxisch bzw. karzinogen. Eine Beurteilung dieser Stoffe nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften hätte ein Anwendungsverbot zur Folge.

Die Substanz Dimetridazol wurde schon mit Verordnung (EG) Nr. 1798 vom 25. Juli 1995 nach tierarzneimittelrechtlichen Vorschriften zur Anwendung bei Lebensmitteln liefernden Tieren verboten. Somit gilt auch für Dimetridazol die gleiche Begründung, die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für das Anwendungsverbot von Ronidazol als Futtermittelzusatzstoff ins Feld geführt hat.

Im Sinne eines vorbeugenden Verbraucherschutzes ist es nicht länger hinzunehmen, daß diese Stoffe mit pharmakologischer Wirkung als Leistungsförderer bzw. als Kokzidiostatikum Lebensmitteln liefernden Tieren verabreicht werden und somit über die Nahrungskette Tier-Lebensmittel-Verbraucher den Menschen schädigen können.

9. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe f (Nummer 7.2 der Anlage 3)

In Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe f sind in Spalte 7 die Worte "5 Tage" durch die Worte "7 Tage" zu ersetzen.

Begründung:

Die mit der Änderungsverordnung vorgesehene Verkürzung der Wartezeit von 7 auf 5 Tage wird durch die Verordnung nicht begründet. Da für Futtermittelzusatzstoffe einerseits keine zulässigen Rückstandshöchstmengen festgelegt werden, andererseits aber auch die bisher immer ins Feld geführte Rückstandsnulltoleranz für Futtermittelzusatzstoffe nicht zutrifft, kann einer Verkürzung der Wartezeit gegenwärtig nicht zugestimmt werden.

Der alleinige Verweis auf die Beteiligung des BgVV und die Übernahme von Gemeinschaftsrecht rechtfertigt es nicht, einen im Hinblick auf den vorbeugenden Verbraucherschutz wesentlichen Eingriff in eine Rechtsverordnung vorzunehmen.

10.

E n t s c h l i e ß u n g:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Rat vorzuschlagen, die Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung mit dem Ziel zu ändern, daß die Futtermittelzusatzstoffe, die Stoffe mit pharmakologischer Wirkung im Sinne des Artikels 25 der Richtlinie des Rates 84/587/EWG vom 29.11.1984 sind, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 81/851/EWG überführt werden.

Begründung:

Artikel 25 der Richtlinie des Rates vom 29. November 1984 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung (84/587/EWG) lautet wie folgt:

"Ein Beschluß über die Übertragung von Antibiotika, Kokzidiostatika und anderen Arzneimitteln sowie von Zubereitungen mit diesen Zusatzstoffen in die Richtlinie 81/851/EWG und in eine künftige Regelung über Fütterungsarzneimittel wird einstimmig vom Rat auf Vorschlag der Kommission gefaßt, wenn der freie Verkehr mit Tierarzneimitteln und Fütterungsarzneimitteln einen dem Sektor der Zusatzstoffe vergleichbaren Harmonisierungsgrad erreicht hat."

Dieses Stadium der Harmonisierung liegt nunmehr vor. Mit Beginn des Jahres 1995 hat die Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (EMA) in London ihre Arbeit aufgenommen. Damit sind die Voraussetzungen im Sinne der Verordnung (EG) 2309/93 für ein zentralisiertes und ein dezentralisiertes Verfahren für die Zulassung von Arzneimitteln geschaffen worden.

Wie für die Futtermittelzusatzstoffe ist nunmehr auch für die Arzneimittel ein zentralisiertes Verfahren für die Zulassung verfügbar.

Im übrigen zeigt sich, daß die rechtlich vorgeschriebenen Prüfverfahren für Futtermittelzusatzstoffe, die Stoffe mit pharmakologischer Wirkung sind, von denen des Arzneimittelrechtes weit abweichen. Insbesondere die Rückstandsbildung von Futtermittelzusatzstoffen mit pharmakologischer Wirkung in Lebensmitteln tierischer Herkunft wird nicht ausreichend geprüft. Diese unterschiedlichen Regelungen haben u.a. zur Folge, daß verschiedene Stoffe nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften von der Anwendung bei Lebensmittel liefernden Tieren ausgeschlossen werden, allerdings als Futtermittelzusatzstoffe bei Lebensmittel liefernden Tieren weiterhin eingesetzt werden dürfen. Beispiele für diese in sich widersprüchliche Regelung sind Dimetridazol und Ronidazol. Ronidazol hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit der "Dringlichkeits"-verordnung vom 11.01.1996 auch als Futtermittelzusatzstoff nach einer nahezu zweijährigen widersprüchlichen Zulassungslage verboten. Auch für andere Stoffe ist die unterschiedliche Beurteilung zu erwarten (z.B. Nitroimidazole). Auch die Leistungsförderer Olaquinox und Carbadox müßten bei der Anwendung arzneimittelrechtlicher Vorschriften wegen ihrer genotoxischen und karzinogenen Rückstände in Lebensmitteln tierischer Herkunft verboten werden.

Diese uneinheitliche Verfahrensweise kann zu gesundheitlichen Gefährdungen der Verbraucher führen. Dies kann nur in der Weise abgestellt werden, daß alle Stoffe mit pharmakologischer Wirkung dem strengen Regime des gemeinschaftlichen Arzneimittelrechts unterworfen werden.